

Pet 3-17-17-851-010181  
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-39346  
Telefax (030) 227-30013

Herrn  
Michael Tell  
Riedmauer 6

99310 Arnstadt

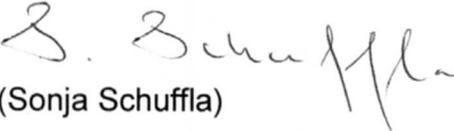
Betr.: Erziehungsgeld/Elterngeld  
Bezug: Mein Schreiben vom 23.06.2010  
Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Tell,

zu Ihrem Anliegen ist eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eingeholt worden. Eine Zweitschrift dieser Stellungnahme ist als Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt.

Vor dem Hintergrund der umfassenden und informativen Ausführungen des Fachministeriums geht der Ausschussdienst des Petitionsausschusses davon aus, dass das Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer weiteren parlamentarischen Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Sonja Schuffla)



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Referat 204  
Gesetzliche Familienförderung  
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,  
Kindergeld, Unterhaltsvorschuss -

BEARBEITET VON Romy Krause  
HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1647  
FAX +49 (0)3018 555-4160  
E-MAIL Romy.Krause@bmfjsfj.bund.de  
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 6. August 2010  
GZ 204 – 1021-905-01/004

### **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)**

Eingabe des Herrn Michael Tell, 99310 Arnstadt, vom 7. Juni 2010

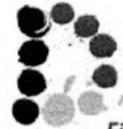
Ihr Schreiben vom 23. Juni 2010 – Pet 3-17-17-851-010181

Zu der o. g. Petition übermittle ich folgende Stellungnahme:

Der Petent fordert, dass die von der Bundesregierung beschlossenen Sparmaßnahmen vom Deutschen Bundestag abgelehnt werden. Im Einzelnen geht es um die vorgesehene Berücksichtigung des Elterngeldes als Einkommen bei Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) sowie die vorgesehene Absenkung der Ersatzrate des Elterngeldes für Einkommen ab 1.200 Euro.

Die Familien sind auch und gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten das stabile Fundament unserer Gesellschaft. Und damit ist eine aktive, an den Bedürfnissen der Eltern und Kinder ausgerichtete Familienpolitik wichtiger denn je. Sichere finanzielle Verhältnisse schaffen wir unmittelbar über unsere Familienleistungen, wie zum Beispiel mit dem Elterngeld. Dies soll auch so bleiben.

Zugleich sind wir gerade unseren Kindern und den nachfolgenden Generationen verpflichtet, die Staatsverschuldung nachhaltig abzubauen. Alle Bundesministerien leisten hierzu einen Beitrag. So sind auch die Einsparungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesfamilienministe-



SEITE 2 riums, bei denen sich Einsparungen im Bereich des Elterngeldes nicht vermeiden lassen, ein wichtiger und notwendiger Beitrag dazu. Um den Erfolg des Elterngeldes und auch die positive Entwicklung hinsichtlich der zunehmenden Väterbeteiligung an der Betreuung ihrer Kinder fortzusetzen, wird sich an der grundlegenden Struktur dieser Familienleistung nichts ändern.

Vor dem Elterngeld brach vielen Eltern nach der Geburt gleich ein ganzes Einkommen weg, wenn ein Elternteil für das Neugeborene aus dem Beruf ausstieg. Das frühere Erziehungsgeld konnte dies in vielen Fällen nicht auffangen. Beim Elterngeld wurde die Funktion eines Einkommensersatzes wesentlich verstärkt. Das Elterngeld fängt daher in erster Linie das Einkommen auf, das den Familien nach der Geburt ihres Kindes wegfällt, weil ein Elternteil seine Arbeit unterbricht oder einschränkt, um sich um das Neugeborene zu kümmern. Dessen individuell entfallendes Erwerbseinkommen wird weiterhin zu grundsätzlich 67 Prozent ersetzt. Für Nettoeinkommen ab 1.200 Euro wird das Elterngeld künftig moderat bis auf eine Ersatzrate von 65 Prozent gesenkt.

Erhalten bleiben die ansteigende Ersatzrate auf bis zu 100 Prozent für Geringverdiener sowie der Geschwisterbonus für Familien mit mehreren kleinen Kindern. Die Eltern können weiterhin das Elterngeld gleichzeitig, nacheinander oder abwechselnd beziehen und bis zu 30 Stunden parallel erwerbstätig sein. Gemeinsam stehen den Eltern insgesamt 14 Monatsbeträge zu, wenn beide Eltern das Elterngeld nutzen und ihnen für mindestens zwei Monate Erwerbseinkommen wegfällt.

Alle Eltern, bei denen die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, erhalten weiterhin das Elterngeld mindestens in Höhe des Betrages von 300 Euro. Voraussetzung ist nicht, dass vor der Geburt Erwerbseinkommen erzielt wurde: Eltern, die vor der Geburt kein Erwerbseinkommen erzielt haben, erhalten auch künftig den Mindestbetrag des Elterngeldes. Dies sind etwa Studentinnen und Studenten, Hauffrauen und Hausmänner oder Eltern, die wegen der Betreuung eines älteren Kindes nicht erwerbstätig waren. Den jungen Eltern schafft der Staat damit einen Schonraum, um für ihr Neugeborenes da sein zu können. Mit dieser Unterstützung erkennt der Staat zugleich die Betreuungsleistung in den Familien an.



SEITE 3 Der Mindestbetrag des Elterngeldes von 300 Euro wird auch für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht gestrichen. Aber das Elterngeld wird künftig bei diesen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und beim Kinderzuschlag als Einkommen berücksichtigt. In den Fällen, in denen zusätzlich zum Familieneinkommen Leistungen nach dem SGB II notwendig werden, wird der gesamte Familienbedarf über die Regelsätze, die Übernahme der Kosten der Unterkunft und die Leistungen für Mehrbedarfe, wie etwa für Alleinerziehende, für eine Wohnungserstaussstattung oder die Erstaussstattung für Bekleidung, nach dem SGB II sichergestellt. Auch gibt es beispielsweise Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten der größeren Kinder.

Die Absicherung über diese staatlichen Fürsorgeleistungen nach dem SGB II basiert auf dem Prinzip, dass die Berechtigten für ihren Bedarf zunächst ihr eigenes Einkommen einsetzen müssen. Das Elterngeld hier als Einkommen zu berücksichtigen – wie dies bereits auch beim Kindergeld geschieht – kann daher in einzelnen Situationen zwar schmerzhaft sein, ist in der Sache aber richtig. Der Bedarf der Familie wird weiterhin durch staatliche Leistungen umfassend gesichert und dem betreuenden Elternteil wird eine Arbeit in dieser Zeit wegen der Kinderbetreuung nicht zugemutet. Damit ist auch für diese Familie ein Schonraum gewährleistet.

Derzeit werden die Regelleistungen insbesondere für Kinder nach dem SGB II beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales neu bemessen. Dies erfolgt auf der Grundlage der Daten der neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die derzeit durch das Statistische Bundesamt ausgewertet wird. Darüber hinaus hat die Bundesregierung rund eine halbe Milliarde Euro als Vorsorge für zusätzliche Investitionen in die Bildung bedürftiger Kinder in den Haushalt für 2011 eingeplant. Diese Bildungsmittel sind Teil des im Haushalt veranschlagten zusätzlichen sechs Milliarden Euro-Programms für Bildung. Damit wird das menschenwürdige Existenzminimum inklusive besserer Bildungs- und Teilhabechancen für bedürftige Kinder sichergestellt. Die zusätzlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe von Kindern in der Grundsicherung, die bisher nicht in den Regelsätzen eingerechnet waren, sollen künftig als Sach- oder Dienstleistung zum Kind kommen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeitet zurzeit mithilfe von Experten, Wissenschaftlern und Praktikern ein Konzept, das im Oktober ins Parlament eingebracht und im Dezember von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden soll. Vor Abschluss der regierungsinternen Beratungen und nach Erörterun-



SEITE 4

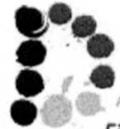
gen auf Fachebene sollen Ende August die Bundesländer, die kommunalen Spitzenverbände, die großen Sozialverbände sowie die Parteien auch auf Spitzenebene einbezogen werden.

Bei den Änderungen zum Elterngeld wird es zudem Lösungen geben, die den Müttern und Vätern gerecht werden, die vor der Geburt ihres Kindes ein Erwerbseinkommen erzielt haben – die dementsprechend nach der Geburt ein einkommensabhängiges Elterngeld erhalten – und ergänzend Leistungen nach dem SGB II beziehen. Das eigene Erwerbseinkommen wird beim Arbeitslosengeld II nicht in voller Höhe angerechnet, sondern den Erwerbstätigen verbleibt ein Freibetrag neben dem Arbeitslosengeld II. Auch das Elterngeld soll von einer Anrechnung teilweise freigestellt bleiben – für die Eltern, die vor der Geburt Erwerbseinkommen erzielt haben. Dasselbe wird für die Eltern gelten, die den Kinderzuschlag erhalten.

Insgesamt konnte sichergestellt werden, dass die Familien mit einem Neugeborenen auch mit den Sparbemühungen künftig mit dem Elterngeld einen guten und verlässlichen Einkommensersatz erhalten. Das Elterngeld kann Väter und Mütter auch künftig dabei unterstützen, sich die die Aufgaben in der Familie und Erziehung partnerschaftlich aufzuteilen.

Unangetastet bleiben insbesondere das Kindergeld und der Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende. Für die zentrale familienpolitische Maßnahme, den Ausbau der Kindertagesbetreuung, stehen die erforderlichen Haushaltsmittel ebenfalls verlässlich zur Verfügung. Denn jedes Kind soll von Anfang an faire Chancen haben. Bedarfsgerechte Angebote der Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege müssen deshalb von den ersten Lebensjahren an in guter Qualität vorhanden sein. Der Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen insbesondere für Kinder unter drei Jahren hat deshalb oberste politische Priorität. Das Kinderförderungsgesetz – seit gut anderthalb Jahren in Kraft – setzt dabei neue Maßstäbe für die frühkindliche Förderung.

Bis zum Jahr 2013 sollen für 35 Prozent der unter Dreijährigen Betreuungsplätze geschaffen werden. Im gleichen Jahr soll ein Rechtsanspruch auf frühe Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahres geschaffen werden. Darauf haben sich Bund, Länder und Kommunen geeinigt. Bedarfsgerecht bedeutet aber nicht nur die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen. Bedarfsgerecht heißt auch, sich an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes zu orientieren, Begabungen frühzeitig in altersgerechter Form zu fördern und Benachteiligungen rechtzeitig zu erkennen und abzubauen. Daher unterstützt der Bund ab 2011 mit zusätzlichen



SEITE 5 insgesamt rund 400 Millionen Euro die Sprach- und Integrationsförderung. Denn die Sprachförderung ist ein Schlüssel zu einer besseren Integration und schafft gleiche Startbedingungen für alle Kinder – damit sie die Freiheit haben, ihre eigenen Talente und Fähigkeiten entfalten zu können. Nähere Informationen zu diesen und weiteren Fördermaßnahmen des Bundes in diesem Bereich stehen auf der Internetseite des Bundesfamilienministeriums bereit:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend.html>

Die Familienpolitik kann auf diesem Weg die Rahmenbedingungen für junge Menschen so gestalten, dass sie die Umsetzung vorhandener Kinderwünsche erleichtern. Dabei kommt es auf ein gutes Zusammenspiel von unterstützender Infrastruktur mit ausreichend Kinderbetreuungsangeboten, einer familienbewussten Arbeitswelt und natürlich einer gezielten finanziellen Förderung für Familien an. Das Elterngeld ist nur ein Teil dieser finanziellen Förderung. Über alle Leistungen und Angebote können sich die Familien über das Internetportal [www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de) einen guten und schnellen Überblick verschaffen.

Im Auftrag

Krause



Beglaubigt

*A. Krause*  
Angestellte